

Satzung

Präambel

In einer Welt voller Grenzen, Unterschiede und Auseinandersetzungen ist es eine beständige Herausforderung, das Verbindende zu erkennen und das Miteinander zu lernen. Bleibt dies aus, sind es Kinder und Jugendliche, die am meisten unter dieser Situation leiden und als erste in physische und psychische Not geraten.

Der 123kinderlachen e.V. will solchen Notlagen vorbeugen und betroffenen Kindern und Jugendlichen effektiv und transparent helfen. Sie sollen erfahren, wo trotz aller Verschiedenheit Gemeinsamkeiten bestehen und wie Andersartiges die eigene Welt bereichern kann.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „123kinderlachen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "123kinderlachen e.V.".
- (2) Sitz des Vereins ist Rottenburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat den Zweck, Kindern und Jugendlichen – unabhängig von Nationalität, sozialem Stand oder Religion, sei es in Deutschland oder im Ausland – zu helfen und durch Bildungsinitiativen dazu beizutragen, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen langfristig verbessert. Darüber hinaus fördert der Verein die Toleranz und den Völkerverständigungsgedanken.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung von Hilfs- oder Bildungsprojekten für Kinder und Jugendliche sowie die Durchführung von Projekten, die der Förderung der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens dienen. Der Verein kann darüber hinaus Preisgelder für besonders anzuerkennende Projekte vergeben, die in der Öffentlichkeit dazu beitragen, Toleranz und den Völkerverständigungsgedanken zu unterstützen.
Beispielsweise kann es sich dabei handeln um: Veranstaltungen in Kinder- und Jugendeinrichtungen, die auf der Grundlage didaktischer Konzepte eine Brücke zwischen mehreren Ländern bauen; Förderung von Waisenhäusern insbesondere wenn dort verschiedene Ethnien betreut werden; Stiftungspreis an Erzieher, die für die in ihren Einrichtungen betreuten Kinder besondere Konzepte zur Förderung der Toleranz entwickelt haben.
Zur Verwirklichung seines Zwecks bedenkt der Verein Einrichtungen, die selbst als gemeinnützig anerkannt sind oder öffentliche Träger haben, oder er bedient sich Hilfspersonen, um eigene Projekte zu verwirklichen. Bedient sich der Verein Hilfspersonen, so dürfen Mittel nur zweckgebunden weitergegeben werden, und der Empfänger hat dem Verein gegenüber Rechenschaft abzulegen, dass die Mittel satzungsgemäß verwendet wurden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

(2) Über die schriftliche Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedsbestätigung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Vorstand kann darüber hinaus Ehrenmitglieder ernennen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

(a) mit dem Tod des Mitglieds,

(b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluß des Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(c) durch Ausschluss aus dem Verein,

(d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

(5) Ein Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag zur Fälligkeit nicht bezahlt hat und einer darauffolgenden schriftlichen Aufforderung durch den Vorstand nicht in einem Zeitraum von 30 Kalendertagen nachkommt, kann ohne weiteres Verfahren durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der Beirat,
- die Mitgliederversammlung.

§5 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist - auch mehrfach - möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstand einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

(6) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die darüber Aufschluss gibt, wer mit welchen Aufgaben schwerpunktmäßig betraut ist.

(7) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§6 Beirat

- (1) Der Vorstand kann als weiteres Organ einen Beirat sowie dessen Mitglieder ernennen.
- (2) Einzelheiten über die Aufgaben und Pflichten sind in einer Geschäftsordnung des Beirats festzuhalten.
- (3) Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - (c) Wahl des Vorstands,
 - (d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
 - (e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, volljährige Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, die ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben. Diese können ihre Stimme schriftlich einem anderen stimmberechtigten Mitglied übertragen. Ehrenmitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllen.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Zustimmung von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 10. Januar eines Jahres im voraus fällig.
- (2) Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet der Vorstand. Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann darüber hinaus bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise entlassen.

§9 Auflösung

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V. (SOS Kinderdörfer), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts durchgeführt werden.

(3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder als Liquidatoren bestimmt; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen über die Einsetzung eines anderen Liquidators.

Vorstehende Satzung wurde am 01.04.2004 in Rottenburg von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen als Gründungsmitglieder

Sandra Holzherr

Regine Hallmayer

Meri Eremut-Marinic

Rainer Holzherr

Ivica Marinic

Ulrich Günther

Christoph Laur

Tanja Buri